

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

vom 02.04.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 17.06.2008 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen Nr. 25/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder ab dem 4. Lebensjahr:

	1. Wohnsitz Röttingen	andere bay. Gmd	außerbay. Gmd.
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	125 Euro	145 Euro	270 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	135 Euro	155 Euro	280 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	145 Euro	165 Euro	290 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	155 Euro	175 Euro	300 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	165 Euro	185 Euro	310 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	175 Euro	195 Euro	320 Euro
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	185 Euro	205 Euro	330 Euro

b) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

ba) bis zum 31.12.2019:

	1. Wohnsitz Röttingen	andere bay. Gemeinde	außerbay. Gemeinde
- für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden	65 Euro	85 Euro	300 Euro
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunde	75 Euro	100 Euro	320 Euro
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	85 Euro	105 Euro	340 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	87 Euro	110 Euro	360 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	89 Euro	115 Euro	380 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	90 Euro	120 Euro	400 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	95 Euro	125 Euro	420 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	100 Euro	130 Euro	440 Euro
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	105 Euro	135 Euro	460 Euro

bb) ab dem 01.01.2020:

	1. Wohnsitz Röttingen	andere bay. Gemeinde	außerbay. Gemeinde
- für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden	125 Euro	145 Euro	300 Euro
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	135 Euro	155 Euro	320 Euro
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	145 Euro	165 Euro	340 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	155 Euro	175 Euro	360 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	165 Euro	185 Euro	380 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	175 Euro	195 Euro	400 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	185 Euro	205 Euro	420 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	195 Euro	215 Euro	440 Euro
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	205 Euro	235 Euro	460 Euro“

2. § 5a erhält folgende Fassung:

- „(1) Der vom Freistaat Bayern gewährte Zuschuss wird zur Gebührenentlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 a) angerechnet. Nach dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung ist der Zuschuss mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Es gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.
- (2) Soweit vom Freistaat Bayern im Zeitraum 01.01. bis 31.08. des Jahres nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wegen der Stichtagsregelung zum 01.09. kein Beitragszuschuss für den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1a) gewährt wird, übernimmt die Stadt Röttingen den Beitragszuschuss.
- (3) Soweit der Freistaat Bayern nach Vollendung des 3. Lebensjahres im Zeitraum 01.01. bis 31.08. des Jahres, im Anschluss an den Besuch der Kleinkindgruppe in der Röttinger Kindertagesstätte, einen Zuschuss an die Eltern bis zum 31.08. des Jahres weiterleistet, sind die Eltern verpflichtet, den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1a) an die Stadt Röttingen zu leisten. Diese Regelung fußt auf der Antragsverpflichtung der Eltern auf Zuwendung ab 01.01.2020.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Röttingen, 02.04.2019

Stadt Röttingen

(Siegel)

Martin Umscheid
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. Art. 26 Abs. 2 GO durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 11.04.2019.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 11.04.2019 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 11.04.2019

F. Schielein